

**Satzung  
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,  
über die Gewährung von Honoraren in der Jugend- und Familienförderung**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Honorarsatzung für die Jugend- und Familienförderung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Nach dieser Honorarsatzung richtet sich die Gewährung von Honoraren für Kurs- und Gruppenangebote im Bereich der Jugend- und Familienförderung der Gemeinde Beverstedt.
- (2) Diese Honorarsatzung gilt nicht, wenn für Veranstaltungen das Honorar ausnahmsweise durch landes- oder bundesrechtliche Vorschriften festgelegt ist. Sie gilt ferner nicht für das Ferienspaßprogramm der Jugend- und Familienförderung.
- (3) Workshops werden vereinbarungsgemäß pauschal abgegolten.

**§ 2**

Innerhalb des Kurs- und Gruppenprogramms werden Honorare gezahlt für:

1. Leitung und/oder Betreuung von Gruppen und Projekten
2. Betreuung im offenen Bereich und von offenen Angeboten
3. Leitung von Kursen ( die i. d. R. einen Zeitraum von 2 bis 10 Wochen umfassen)

**§ 3**

Das Honorar beträgt jeweils bei:

- |   |                    |          |
|---|--------------------|----------|
| 1. Leitung und/oder Betreuung von Gruppen und Projekten   | pro Std. (60 Min.) | Euro 5.- |
| 2. Betreuung im offenen Bereich und von offenen Angeboten | pro Std. (60 Min.) | Euro 5.- |
| 3. Leitung von Kursen                                     | pro Std. (60 Min.) | Euro 5.- |

**§ 4**

- (1) Honoriert werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Zeiten, die ohne Genehmigung der Jugend- und Familienförderung zusätzlich geleistet werden, werden nicht honoriert.
- (2) Die Mindest- und Höchstteilnahmezahl bei Gruppen, Kursen und Projekten legt die Honorarkraft zusammen mit der Jugend- und Familienförderung vor Beginn fest.

- (3) Der Kurs, das Projekt bzw. die Gruppe kommt erst zu Stande, wenn die geforderte Mindestteilnahmezahl fristgerecht erreicht ist. Ist diese Zahl zunächst erreicht, sinkt aber im Verlauf der Zeit unter die Mindestteilnahmezahl ab, so hat das auf die Durchführung des Kurses oder befristeten Projektes keinen Einfluss. Bei Gruppenangeboten oder Projekten, die zeitlich unbefristet laufen, ist die Honorarkraft dazu verpflichtet, der Jugend- und Familienförderung darüber zu berichten. Diese trifft dann eine Entscheidung über den Fortbestand.
- (4) Honorare nach dieser Honorarsatzung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (5) Der /Empfänger / die Empfängerin verpflichtet sich, ein Girokonto einzurichten. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die mit den Honorarzahungen zusammenhängenden steuerlichen Fragen sind von dem Empfänger / der Empfängerin zu regeln. Er bzw. sie wird darüber informiert, dass die Einnahmen aus der Honorartätigkeit zu versteuern sind, wenn sie einen Betrag von 2.100,00 € im Kalenderjahr überschreiten (Vereinsförderungsgesetz i. V. m. § 3 Nr. 26 EStG).

## **§ 5**

Diese Honorarsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Entgegenstehende Vereinbarungen werden zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Beverstedt, den 19. März 2012

Gemeinde Beverstedt

Voigts  
Bürgermeister